

# Das Grundgesetz

Aufbau und Grundprinzipien

# Funktionen einer Verfassung

- Gibt Auskunft über zentrale Werte/Ziele des Systems (vgl. regime-Begriff)
- Enthält zentrale Normen
  - die allen anderen Normen übergeordnet sind
  - die regeln, wie untergeordnete Normen aufgestellt und verändert werden können
  - die festlegen, wie die Verfassung selbst verändert werden kann

# Aufbau des GG

(Präambel)

I Grundrechte

II Der Bund und die Länder

III Der Bundestag

IV Der Bundesrat

V Der Bundespräsident

VI Die Bundesregierung

# Aufbau des GG

VII Die Gesetzgebung des Bundes

VIII Die Ausführung der  
Bundesgesetze / Bundesverwaltung

VIIIa Gemeinschaftsaufgaben

IX Die Rechtsprechung

X Das Finanzwesen

Xa Der Verteidigungsfall

XI Übergangs- / Schlußbestimmungen

# Grundrechte (Art. 1-19)

- Stehen bewußt am Anfang der Verfassung
- Gelten als vorstaatlich
- Binden alle drei Gewalten als unmittelbar geltendes Recht
- Sind einklagbar
- Können nicht abgeschafft oder willkürlich eingeschränkt werden (Art. 19)

# Artikel 19

## („Wesensgehaltsgarantie“)

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

# Einteilung Grundrechte

- Nach Adressaten
  - allgemeine Grund- und Menschenrechte („jeder“, „alle“, „niemand“)
  - Staatsbürgerrechte („alle Deutschen“)
- Nach Inhalt
  - Schutz- und Abwehrrechte
  - Mitwirkungsrechte
  - Soziale Grundrechte (nicht im GG)
- Beide Einteilungen überschneiden sich

# Beispiele für Grundrechte

- Schutz- und Abwehrrechte
  - Menschenwürde
  - Freiheit der Person
  - Glaubens- und Gewissensfreiheit
  - Brief- und Postgeheimnis
- Mitwirkungsrechte
  - Koalitionsfreiheit
  - Versammlungsfreiheit
  - Meinungs- und Pressefreiheit

# Grundrechtsgleiche Rechte

- Art 1-19 enthält nicht das Wahlrecht
- Dieses gehört zu einer Reihe von Rechten, die an anderer Stelle im GG garantiert werden und einen ähnlichen Stellenwert haben (vgl. Art 93, 4a)
- Dazu gehören außerdem
  - gleicher Zugang zum öffentlichen Dienst (Art. 33)
  - Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 101)
  - Grundrechte im Strafprozeß und im Strafvollzug (Art. 103/104)

# Grundsätzliche Bestimmungen zu Bund und Ländern

- Art. 20: Staatsform („Verfassung in Kurzform“)
- Art. 21: Herausgehobene Stellung der Parteien
- Art. 23 n.F.: Mitwirkung der Länder in europäischen Fragen
- Art. 28 („Homogenitätsklausel“):  
Verfassungen der Länder müssen mit Art. 21 konform sein; Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden

# Grundsätzliche Bestimmungen zu Bund und Ländern

- Art. 29: Neugliederung des Bundesgebietes
- Art. 30: Staatsgewalt grundsätzlich bei Ländern („Zuständigkeitsvermutung“), soweit GG nichts anderes festlegt (vgl. auch Art. 70, 83, 95)
- Art 31: Bundesrecht hat Vorrang vor Landesrecht

# Oberste Bundesorgane

- Bundestag (Art. 38-48)
- Bundesrat (Art. 50-53)
- Bundespräsident (Art. 54-61)
- Bundesregierung (Art. 62-69)
- Bundesverfassungsgericht (Art. 92-94, 99)

# Kompetenzen

- Legislative:
  - Dominanz des Bundes
  - Mitwirkung der Länder an Bundesgesetzgebung
- Exekutive:
  - Dominanz der Länder
  - Ausführung von Bundes- und Landesrecht
- Judikative:
  - Gemeinsame Zuständigkeit
  - Länder decken unteren
  - Bund oberen Teil des Instanzenzuges ab

# Legislative

- Art. 70-75:
  - Zuständigkeit der Länder
  - soweit GG dem Bund keine Kompetenzen verleiht
  - ausschließliche Residualkompetenz der Länder: Kultur, Polizei- und Kommunalrecht
- Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes
  - Länder dürfen keine Gesetze erlassen, außer wenn Bund sie ermächtigt
  - u.a. Auswärtiges, Verteidigung, Währung, Maße, Zoll, Post- und Fernmeldewesen
- Rahmengesetzgebung
  - Bund gibt Grenzen für *eigene* Gesetze der Länder vor
  - u.a. Hochschulwesen, Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, Raumordnung, Meldewesen

# Legislative

- Konkurrierende Gesetzgebung
  - Länder haben Gesetzgebungsbefugnis
  - solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht
  - u.a. bürgerliches Recht, Strafrecht, Strafvollzug, Gerichtsverfassung, Personenstandswesen, Vereinsrecht, Ausländerrecht, Waffen- und Sprengstoffrecht, Wirtschaftsrecht usw. usw.
  - Vom Bund weitgehend ausgeschöpft
  - Voraussetzung (n.F.): Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordern bundeseinheitliche Regelung. Rückgabe in die Kompetenz der Länder möglich
- Bundesrat nimmt *immer* am Gesetzgebungsverfahren des Bundes teil

# Exekutive: klassischer Aufbau

- Oberstufe
  - oberste Behörden: Regierung
  - Oberbehörden: unmittelbar einer Oberbehörde nachgeordnet
- Mittelstufe
  - allgemeine Verwaltung (in Ländern: Regierungspräsident)
  - Sonderverwaltung (z.B. Forstdirektionen, Oberschulämter)
- Unterstufe
  - Landrat, kreisfreie Städte
  - Sonderverwaltungsbehörden (Schulämter, Forstämter, Straßenbauämter)

# Exekutive

- Ausführung *aller* Gesetze ist grundsätzlich Sache der Länder (Art. 83)
- Grundsätzlich werden Bundesgesetze von den Ländern als „eigene Angelegenheit“, d.h. analog zu Landesgesetzen ausgeführt
  - Länder regeln Einrichtung von Behörden und Verwaltungsverfahren, sofern nicht Bundesgesetze / Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des BR anderes vorsehen
  - Bund hat nur Rechtsaufsicht

# Exekutive

- In einigen wenigen durch das GG geregelten Fällen führen Länder Gesetze „im Auftrag des Bundes“ durch
  - Verwaltung weiterhin Sache der Länder
  - Rechts- und Fachaufsicht des Bundes (Weisungsrecht gegenüber obersten Landesbehörden)
  - z.B. Kernenergie, Fernstraßen, Luftverkehr
- In einigen durch das GG geregelten Fällen hat der Bund eine eigene Verwaltung
  - mit eigenem Unterbau bzw. Körperschaften/Anstalten öffentlichen Rechts, die bundesweit tätig sind
  - Auswärtiger Dienst, Verteidigung, Bundesgrenzschutz, Bundeswasserstraßen, Verfassungsschutz, Kraftfahrtbundesamt, Bundesanstalt für Arbeit

# Judikative

- BVerfG: oberstes Gericht und zugleich eines der fünf obersten Bundesorgane
  - „Schiedsrichter“ im Staatsaufbau
  - „Hüter der Verfassung“
  - keine „Superrevisionsinstanz“, entscheidet nur, wenn Verfassungsrecht tangiert ist
- „Normale“ Gerichtsbarkeit:
  - „ordentliche“ (Straf- und Zivilsachen), Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
  - zwei- bis dreistufiger Instanzenzug auf Länderebene
  - oberste Gerichtshöfe des Bundes mit gemeinsamem Senat

# „Notstandsverfassung“

- Art 81: Gesetzgebungsnotstand
  - wird BT nach Scheitern der Vertrauensfrage nicht aufgelöst, kann BReg Gesetze mit Zustimmung des BR beschließen lassen
  - keine Verfassungsänderungen möglich
- Verteidigungs- / (Spannungsfall)
  - Muß vom BT mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, Zustimmung des BR erforderlich
  - Ersatzweise 2/3 im Gemeinsamen Ausschuß (Notparlament), der an die Stelle von BT/BR treten kann (keine Verfassungsänderungen möglich). Beschlüsse des GA werden 6 Monate nach Ablauf des V-Falls ungültig
  - Gesetzgebungsverfahren wird verkürzt, Rechte der Länder werden reduziert
  - Übergang des Oberbefehls auf den Bundeskanzler
  - Amtszeiten laufen nicht ab, Grundrechte können in weiterem Umfang als sonst zulässig eingeschränkt werden
  - Länderregierungen können an Stelle des Bundes handeln, wenn Bundesorgane ausfallen
  - BT kann mit Zustimmung des BR V-Fall jederzeit für beendet erklären
  - Diverse Bestimmungen zum inneren Notstand: Primär Sache der Länder, keine Maßnahmen gegen Arbeitskämpfe, auf Verlangen des BR sind alle Maßnahmen aufzuheben

# Verfassungsänderungen

- Artikel 79
  - erfordern Gesetz, das Verfassungstext ausdrücklich ändert
  - zwei Drittel der Mitglieder des BT + zwei Drittel der Stimmen des BR
  - bestimmte Änderungen *grundsätzlich unzulässig*
    - *Gliederung des Bundes in Länder*
    - *Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung*
    - *Grundsätze der Artikel 1 + 20*
- Artikel 146 (Artikel 23 a.F.)

# Verfassungskern (Art. 20)

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

# Verfassungskern (Art. 20)

- Republik
  - gewähltes und abwählbares Staatsoberhaupt
- Sozialstaat
  - Kompromißformel
  - Staat hat Mandat und Pflicht zum Eingriff in die Gesellschaft, damit Grundrechte genutzt werden können
  - Eingriffe finden Ihre Schranken in anderen Grundrechten (Eigentum, Persönlichkeit)
- Bundesstaat
  - Länder bewahren eigene Staatlichkeit
  - Staatenbund – Bundesstaat – Einheitsstaat
  - historisch und demokratietheoretisch begründet

# Verfassungskern

- Rechtsstaat
  - Gewaltenteilung, Bindung aller drei Organe an Verfassung und Gesetze
  - formeller Rechtsstaat:
    - Rechtssicherheit
    - Vorrang der Verfassung
    - Vorrang des Gesetzes
    - Vorbehalt des Gesetzes
    - Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit
  - materieller Rechtsstaat
    - nicht irgendeine, sondern „gerechte“ Ordnung
    - nicht nur Freiheit vom, sondern auch im und durch den Staat

# Verfassungskern

- (streitbare, repräsentative, wertgebundene) Demokratie
  - Volkssouveränität
  - aber starkes Parlament und starke, demokratische Parteien
  - regelmäßige, *allgemeine, freie, unmittelbare, gleiche, geheime* Wahlen
  - Verfassungskern von keiner Mehrheit änderbar
  - Grundrechtsverwirkung, Parteienverbot, "Radikalenerlaß", Widerstandsrecht

# Zusammenfassung

- „Dauerhaftes Provisorium“
- Wertgebunden, Anti-Totalitär
- repräsentativ
- Stabilität
  - „Zuwendung des Verfassungsgebers gehörte Regierung,
  - Sorge dem Parlament,
  - Mißtrauen dem Staatsoberhaupt“  
(Ellwein)